

## Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

### Fall 10: EuGH, verb. Rs. C-187/01 und C-385/01, Gözütok/Brügge (Sachverhalt wortgleich übernommen)

[19] Herr Brügge, ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Rheinbach (Deutschland), wird von der belgischen Staatsanwaltschaft wegen einer Körperverletzung nach den Artikeln 392, 398 Absatz 1 und 399 Absatz 1 des belgischen Strafgesetzbuchs angeklagt, die er am 9. Oktober 1997 in Oostduinkerke (Belgien) zum Nachteil von Frau Leliaert begangen haben soll und die für diese zu Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit geführt haben soll.

[20] Frau Leliaert tritt bei der als Strafgericht zuständigen Rechtbank van Eerste Aanleg Veurne, vor die Klaus Brügge geladen wurde, als Nebenklägerin auf. Sie hat Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens [...] zuzüglich Zinsen seit dem 9. Oktober 1997 beantragt.

[21] Die Staatsanwaltschaft Bonn (Deutschland) schlug Herrn Brügge im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, das sie gegen ihn wegen der Tat eingeleitet hatte, derentwegen er vor die Rechtbank van Eerste Aanleg Veurne geladen worden war, mit Schreiben vom 22. Juli 1998 die Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung von 1 000 DM vor. Nachdem Herr Brügge den vorgeschlagenen Betrag am 13. August 1998 entrichtet hatte, stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein.

**Konnte nach der Verfahrenseinstellung in Deutschland das Strafverfahren in Belgien weiterhin betrieben werden?**